

§ 17 AkkG 2012 Einschränkung der Akkreditierung

AkkG 2012 - Akkreditierungsgesetz 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

§ 17.

Der Umfang der Akkreditierung ist einzuschränken, wenn

1. wesentliche Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Teils der Akkreditierung weggefallen sind,
2. im wiederholten Male Mängel in der Ausübung des betreffenden Teils der Akkreditierung festgestellt werden.

In Kraft seit 21.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at